# Schönberger Blätter Heft 116

# Ziehkinderbuch

für

# Clara Selma Schmidt

geboren 1905



ausgestellt

1912

mit Abdruck der amtlichen Vorschriften zur Erteilung und Durchführung der Pflege (Ernährung, Wohnung, Kleidung, ärztliche Betreuung) Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe "Schönberger Blätter" vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienenen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

#### http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761, E-Mail: <a href="mailto:krause.schoenberg@t-online.de">krause.schoenberg@t-online.de</a> Internet: <a href="http://www.krause-schoenberg.de">http://www.krause-schoenberg.de</a> Die Verantwortung für den Inhalt der "Schönberger Blätter" liegt allein beim Verfasser.

© Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist NICHT gestattet!

## Vorbemerkung

Im 19. Jahrhundert ergab sich in Deutschland das Problem, Kinder angemessen unterzubringen, zu versorgen und zu erziehen, die aus schwierigen familiären Verhältnissen stammten. Ein Großteil der Pflegekinder war nicht-ehelich geboren, oder es handelte sich um Waisenkinder oder um Kinder aus sehr kinderreichen Familien. Diese wurden als Pflegekinder (zeitgenössisch als Zieh- oder Haltekinder bezeichnet) vorübergehend oder auf Dauer in fremden Familien untergebracht. Da dies eine Aufgabe der öffentlichen Fürsorge darstellte, wurden amtliche Vorschriften zur Erteilung und Durchführung der Pflege erlassen

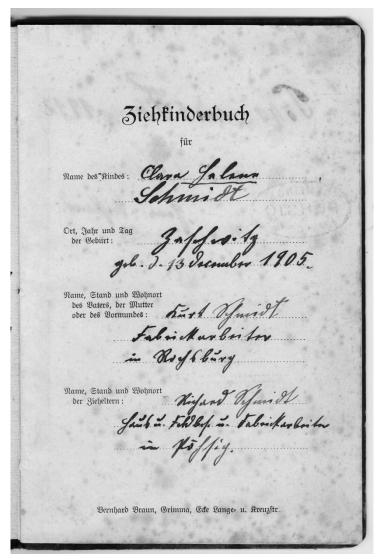
(Ernährung, Wohnung, Kleidung, ärztliche Betreuung), deren Einhaltung auch kontrolliert wurde.

Im hier vorliegenden Falle übernimmt die Familie von Richard Schmidt die Pflegschaft für das Kind Selma, das aus der (wahrscheinlich verwandten – Bruder, Vater, Sohn?) Familie des Fabrikarbeiters Kurt Schmidt stammt. Mütter, die als Fabrikarbeiterinnen tätig waren, konnten sich oft nicht ausreichend um (mehrere) eigene Kinder kümmern.

Im Ziehkinderbuch waren für die Pflegeeltern die mit der Pflegschaft verbundenen Aufgaben abgedruckt. In vorbereiteten Formularen sollten auch die angeordneten regelmäßigen behördlichen und ärztlichen Überprüfungen zum Zustand des Kindes eingetragen werden.

## Ziehkinderbuch

#### für Richard Schmidt



# Ziehkinderbuch

für

Name des Kindes: Clara Selma Schmidt

Ort, Jahr und Tag der Geburt: **Zaschwitz** geb. d. 13 December 1905

Name, Stand und Wohnort des Vaters, der Mutter oder des Vormundes:

Kurt Schmidt Fabrikarbeiter in Rochsburg

Name, Stand und Wohnort der Zieheltern:

Richard Schmidt Haus u.. Feldbes. u. Fabrikarbeiter in Pöhsig

Pöhsig am 5 Februar 1912 W. Schurig. Gem.-Vorstand

#### §.1.

Die Ueberwachung des Ziehkinderwesens im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft liegt der Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) ob. Zum Zwecke der Unterstützung der Ortsbehörde bei der Handhabung dieser Ueberwachung empfiehlt es sich, daß in jeder Gemeinde, in der Ziehkinder untergebracht sind, bereits bestehende oder noch zu bildende Frauenvereine, Albertzweigvereine, Vereine für innere Mission, Aerzte, Geistliche oder sonst vorhandene opferfreudige Personen, namentlich aber wohlgesinnte Frauen um ihre Mitwirkung angegangen werden.

#### § 2.

Die Fürsorge und Aufsicht erstreckt sich auf alle im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft untergebrachten ehelichen und außerehelichen Kinder, die bis zum 14. Lebensjahre nicht von ihren Eltern beziehentlich außerehelichen Mutter erzogen, sondern von dritten Personen gegen oder ohne Entgelt in Pflege und Erziehung genommen werden.

#### § 3.

Wer ein solches Ziehkind aufnehmen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Ortsbehörde. Zur Genehmigung oder Versagung der Erlaubnis ist das gutachtliche Gehör des Ortsgeistlichen und, soweit erforderlich, eines approbierten Arztes notwendig.

Diese Erlaubnis ist nur auf Widerruf und nur an solche Personen zu erteilen, die sich, ebenso wie ihre Angehörigen, eines guten Leumundes erfreuen, in geordneten häuslichen Verhältnissen leben und die Gewähr bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder selbst gewissenhaft abwarten und die Pflege nicht anderen Personen überlassen.

An Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder die an chronischen Krankheiten oder Gebrechen leiden, soll die Erlaubnis in der Regel nicht erteilt werden. Das Gleiche soll geschehen, wenn die Wohnung nicht genügenden Raum bietet, oder sonst in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt oder wenn in der Wohnung sich Personen befinden, die an ansteckenden Krankheiten leiden.

Unbedingt zu untersagen ist die Erlaubnis solchen Personen, die entweder selbst oder deren Familienangehörige an Lungenschwindsucht leiden.

Ein und derselben Person sollen in der Regel nicht mehr als 3 Ziehkinder anvertraut werden

Stillende Frauen, welche neben ihrem Kinde auch dem Ziehkinde die Brust reichen können, sind unter allen Bewerberinnen zu bevorzugen.

#### § 4.

Die Erlaubnis ist möglichst vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber binnen 3 Tagen nach derselben bei der Ortsbehörde nachzusuchen. Dabei ist der Wohnungsmeldeschein der Zieheltern sowie eine Geburtsurkunde für das Kind vorzulegen und Name, Stand und Wohnung der Eltern bez. der außerehelichen Mutter des Kindes und des Vormundes anzugeben.

#### § 5.

Ueber jede Aufnahme eines Ziehkindes ist von der Ortsbehörde ein Erlaubnisschein (s. Beilage 1) auszustellen, der von den Zieheltern sorgfältig aufzubewahren ist. Für jedes Ziehkind ist den Zieheltern gleichzeitig ein Ziehkinderbuch gegen Erstattung des Selbstkostenpreises auszuhändigen. Dieses Ziehkinderbuch enthält dieses Regulativ, eine Anweisung zur Ernährung und Pflege des Kindes im ersten Lebensjahre, eine Anweisung zur Kinderpflege im allgemeinen und mehrere Seiten mit Vordruck.

Die Ziehkinderbücher sind in der Buchbinderei von Bernhard Braun in Grimma zu haben.

#### § 6.

Die Zieheltern haben sich bei der Erziehung und Pflege der ihnen anvertrauten Kinder nach der ihnen von der Ortsbehörde übergebenen Anweisung und Belehrung über Kinderpflege zu richten und die Anordnungen des Arztes und des Ortsgeistlichen gewissenhaft zu befolgen.

#### § 7.

Die Erlaubnis erlischt beim Wohnungswechsel der Zieheltern. Vor solchem Wechsel ist daher anderweit Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen.

#### § 8.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden

- a. wenn die Zieheltern die ihnen obliegenden Pflichten gegen das Ziehkind vernachlässigen,
- b. wenn sie sich weigern, die von den zuständigen Beamten, Arzte oder Ortsgeistlichen verlangte Auskunft zu erteilen,
- c. wenn sie deren Anordnungen nicht befolgen,
- d. wenn eine für das Ziehkind nachteilige Veränderung in den Verhältnissen der Zieheltern und
- e. wenn ein Versagungsgrund gemäß § 3 eintritt.

#### **& 9**

Wenn das Pflegeverhältnis aufgegeben wird oder die Zieheltern von ihrem Wohnorte fortziehen oder wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet oder stirbt, so haben die Zieheltern hiervon der Ortsbehörde binnen 24 Stunden unter Rückgabe des Erlaubnisscheines Anzeige zu erstatten, im letzteren Falle auch ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache vorzulegen.

#### § 10.

Auf diejenigen Kinder, die in öffentlichen Armen- und Wohltätigkeitsanstalten untergebracht sind, sowie auf diejenigen Kinder, die sich bei Personen, zu denen sie in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen oder bei ihren Vormündern oder in Pension befinden, leiden die Bestimmungen dieses Regulativs keine Anwendung.

#### § 11.

Die näheren, zur Ausübung einer regelmäßigen Kontrolle über das Ziehkinderwesen und einer wirksamen Fürsorge für die Ziehkinder erforderlichen Einrichtungen hat die Ortsbehörde nach Gehör des Ortsgeistlichen und einem approb. Arzte zu treffen.

#### § 12.

Die Zieheltern haben mindestens einmal jährlich ihre Ziehkinder in einem von der Ortsbehörde bezeichneten Lokale einem von der Ortsbehörde bestimmten Arzte vorzustellen. Hierbei ist das Ziehkinderbuch mitzubringen, in das der ärztliche Befund einzutragen ist.

Die ärztliche Prüfung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken: Die Ernährungsweise (gestillt, teilweise gestillt neben künstlich ernährt), der Ernährungszustand (vollmäßig genährt, abgezehrt), das äußere Ansehen (gesund, blaß), die Reinhaltung des Körpers (gut, ungenügend), Krankheiten (fehlen, in ärztlicher Behandlung oder nicht, Name des Arztes)

Die Ortsbehörde hat an dieser Revision teilzunehmen.

Außerdem hat alljährlich mindestens einmal von der Ortsbehörde unter Hinzuziehung des Ortsgeistlichen und wenn möglich eines approb. Arztes eine Revision der Wohnungsverhältnisse der Ziehkinder stattzufinden. Hierbei ist auch auf den Zustand der Wäsche, Kleider, Betten, Saug- und Milchflaschen zu achten. Das Ergebnis dieser Revision ist ebenfalls in das Ziehkinderbuch einzutragen.

#### § 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 3 bis mit 8, 10 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe bestraft.

#### § 14.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Zu gleicher Zeit verlieren alle bisherigen Vorschriften über das Ziehkinderwesen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Grimma ihre Geltung.

Grimma, den 15. März 1908. Königliche Amtshauptmannsdaft. Hänichen.

# Anweisung zur Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre.

Das Leben des Kindes ist im ersten Fahre, namentlich aber im ersten Halbjahre von großen und mannigfaltigen Gefahren bedroht.

Zu seinem Gedeihen bedarf das Kind:

- 1. einer richtigen Ernährung,
- 2. einer sorgfältigen Pflege.

### I. Ernährung.

**1.** Die natürliche und beste Nahrung bietet dem Kinde die Mutterbrust. Brustkinder sind der Gefahr zu erkranken und zu sterben viel weniger ausgesetzt als künstlich genährte Kinder.

Jede Mutter hat daher die Pflicht, ihr Kind, soweit dies nur möglich ist, selbst zu stillen.

Die Erfahrung, auch im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft, zeigt, daß fast alle Mütter körperlich im Stande sind, ihre Kinder selbst zu stillen.

Wenn auch zu Anfang keine Nahrung da ist, soll das Stillen nicht aufgegeben werden. Die Milch kommt oft noch nach mehreren Tagen, wenn nur geduldig weiter angelegt wird.

Körperliche Schwäche der Mutter ist keine genügende Entschuldigung, um das Stillen zu unterlassen. Es gibt nur sehr wenige Krankheiten, die das Stilen verbieten. Das Stillen darf nur auf ärztliches Gebot unterlassen oder unterbrochen werden. Das Kind soll in der Regel nur aller 3 Stunden, im ganzen während 24 Stunden nur sechsmal, später nur fünfmal, angelegt werden. Nachts soll das Kind schlafen aber keine Nahrung erhalten. Das Kind soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten an der Brust liegen.

Entwöhnung (Abstillen) soll allmählich geschehen, indem jede Woche einmal weniger angelegt und dafür die Flasche gegeben wird, im heißen Sommer darf nicht entwöhnt werden, weil künstliche Nahrung in dieser Zeit leicht zu schweren Erkrankungen und Tod führen kann.

Die Hebammen sind verpflichtet, genaue Anweisung zum Stillen zu geben.

- 2. Während des ersten halben Jahres soll, wenn möglich, die Mutter sich von Fabrikarbeit und überhaupt Arbeiten außer dem Hause fernhalten und der Pflege und Stillung ihres Kindes widmen.
- 3. Wenn die Mutter sich trotzdem zu Fabrikarbeit oder Arbeiten außer dem Hause gezwungen sieht, so soll sie das Kind, wenigstens während des Wochenbettes (die ersten 6 Wochen) voll stillen; selbst schon diese wenigen Wochen find für die Gesundheit des Kindes sehr wertvoll; jeder Tropfen Muttermilch macht das Kind widerstandsfähiger gegen Krankheit. In den späteren Wochen ist es sehr

empfehlenswert, dem Kinde neben künstlicher Nahrung, mindestens während der Freistunden, also morgens, mittags und abends, die Brust zu reichen.

- **4.** Bei Behinderung der Brusternährung (Krankheit oder Tod der Mutter, Fabrikarbeit) muß das Kind künstlich genährt werden.
- **5.** Das künstlich genährte Kind darf im ersten Halbjahre seines Lebens keine andere Nahrung als Vollmilch in gehöriger Zubereitung erhalten.

Abgerahmte oder blaue Milch darf keinesfalls dem Kinde gereicht werden. Ebensowenig darf das Kind im ersten halben Jahre auch nur eine Spur von Semmel, Zwieback, Brot, Mehlbrei oder dergleichen erhalten.

**6.** Milch ist je nach dem Alter des Kindes täglich frisch, sofort nach Ankunft der Milch im Hause, in folgender Weise zuzubereiten (vom vorherigen Tage übrig gebliebene Milch darf dem Kinde nicht gegeben werden):

Im ersten Monat 1/4 Liter Milch mit 1/2 Liter Wasser oder Haferschleim, dazu 2–3 gestrichene Teelöffel Milchzucker oder klaren Zucker und 1 Messerspitze Kochsalz. Im zweiten und dritten Monat 1/2 Liter Milch mit 3/4 Liter Wasser oder Haferschleim, dazu 3-4 gestrichene Teelöffel Milchzucker oder klaren Zucker und einen gestrichenen Teelöffel Kochsalz.

Im zweiten Vierteljahr (4.–6. Monat) 3/4 Liter Milch mit 1/2 Liter Wasser oder Haferschleim, dazu 3 gestrichene Eßlöffel Milchzucker oder klaren Zucker und einen gestrichenen Teelöffel Kochsalz.

Nach dem ersten Halbjahre kann die Milch unverdünnt gegeben werden, täglich etwa ein Liter. Das Kochen und Abkühlen muß aber noch genau so wie unter Punkt 7 beschrieben ist, erfolgen.

Die zu den Mischungen verwendete Milch darf nur gute Vollmilch oder noch besser ", Trockenfütterungsmilch oder "Kindermilch" sein, niemals aber sogenannte blaue oder abgerahmte Milch.

Der Haferschleim ist täglich frisch so zuzubereiten, daß 1 Eßlöffel Hafergrütze mit etwa 1 Liter Wasser verkocht und dann durch ein Sieb gegeben wird.

**7.** Die unter Punkt 6 beschriebene Milchmischung wird in einem Milchkocher, der mit einem passenden Deckel versehen sein muß, nunmehr sofort aufs Feuer gestellt und 5-10 Minuten lang **im Kochen erhalten**, wobei durch Umrühren der Milch zu vermeiden ist, daß sich Haut bildet.

Besser als der gewöhnliche Milchkocher ist ein solcher mit Wasserbad, bei welchem weder Ueberkochen noch Anbrennen stattfinden kann. Derselbe besteht aus einem inneren mit Charnierdeckel versehenen Emailletopf, in welchen die Milchmischung kommt, und einem äußeren eisernen Deckeltopf, welcher etwa mit 1/4 mit Wasser gefüllt wird. Der Milchtopf wird in den Wassertopf gesetzt, letzterer mit dem Deckel verschlossen und das Ganze aufs Feuer gebracht. Von dem Zeitpunkte an, wenn das Wasser zu kochen beginnt, bleibt der Topf noch 5 bis 10 Minuten auf dem Feuer stehen.

Nach dem Kochen ist der Milchtopf, dessen Deckel nicht abgenommen werden darf, sofort zum Abfühlen in ein Gefäß mit kaltem Wasser zu stellen und darin wenigstens eine Viertelstunde, während welcher das Kühlwasser erneuert werden muß, zu belassen.

Der abgekühlte und immer bedeckt gelassene Milchtopf ist alsdann womöglich an einem kühlen Orte (Keller) aufzubewahren; im Notfalle kann die Milch auch dadurch

kühl gehalten werden, daß der Milchtopf in ein mit öfters erneuertem kalten Wasser gefülltes größeres Gefäß gestellt wird.

An heißen Tagen muß der Milchtopf in den späten Nachmittagsstunden nochmals zum Kochen aufs Feuer gestellt und darauf in der beschriebenen Weise abgekühlt werden.

- **8.** Aus dem Milchtopfe wird jedesmal zur Mahlzeit des Kindes in die Saugflasche soviel Nahrung eingegossen, **nicht aber geschöpft**, als das Kind zu trinken pflegt.
- **9.** Zur Verabreichung der Nahrung gebrauche man Saugflaschen aus ungefärbtem (weißen) Glase mit **Gummihut, nicht** aber Schläuchen und Glasrohr.
- **10.** Das Kind soll regelmäßig (nach der Uhr!) und nicht öfters als alle 2 ½ 3 Stunden Nahrung erhalten; Nachts zwischen 10 und 6 Uhr braucht das Kind nichts zu trinken. Die Saugflasche mit Milch ist, bevor man sie dem Kinde reicht, durch Eintauchen in warmes Wasser richtig zu erwärmen; ob die Erwärmung richtig ist, prüft man dadurch, daß man die Flasche schüttelt und an die Wange oder an das geschlossene Augenlid hält, nicht aber durch Kosten aus der Flasche. Für jede einzelne Mahlzeit soll das Kind folgende Mengen erhalten:

3-4 Teilstriche der Flasche in der 1. Woche 40-60 g, das sind 5-6, 2., 80-90 7 3. u. 4. Woche 100. 2.u.3. Monat 120-140 8.-9 im 4.–6. 150 10

- 11. Die Saugflasche und der Gummihut sind jedesmal sofort nach dem Trinken gründlich zu reinigen; alle in der Flasche zurückgebliebenen Milchreste sind wegzuschütten und dürfen keinesfalls dem Rinde nochmals gereicht werden. Die Flasche ist mit Wasser und Soda auszuspülen und auszubürsten, dann mit klarem Wasser nachzuspülen und darauf umgekehrt hinzustellen, damit das Wasser ausläuft und so bis zum nächsten Gebrauche stehen zu lassen. Der Gummihut ist mit Kochsalz innen und außen abzureiben, mit klarem Wasser nachzuspülen und dann in eine reine, leere Tasse so hinzustellen, daß alles Spülwasser abläuft. Die Flaschenbürste ist täglich auszukochen und darauf zum Trocknen hinzuhängen.
- **12.** Nach Vollendung des ersten halben Jahres (keinesfalls eher) kann das Kind neben der Milch feste Speisen, zunächst etwas Zwieback, Milchreis, Bouillonreis, Gräupchen, Nudeln, vom 8. Monat an soll es auch leichte Gemüse, namentlich Spinat, gequetschte Möhren, Blumenfohl, frische Schnittbohnen, erhalten
- **13.** Niemals gebe man dem Kinde zur Beruhigung einen Zulp oder Gummihut in den Mund. weil dadurch Mundhöhle und Magen versäuert, Schwämmchen erzeugt, der Appetit vermindert und die Ernährung gestört wird.

### II. Pflege des Kindes.

#### 1. Wohnung, Kleidung, Betten.

Das Zimmer ist täglich feucht zu reinigen, zu lüften und bei Kälte genügend zu erwärmen. Das Bett ist nicht in der Nähe des Ofens oder des Fensters, im Sommer nicht in der geheizten Küche, aufzustellen. Für ein Kind von einem Jahre ab ist eine Bettstelle notwendig. Das Kind darf nicht mit Erwachsenen in einem Bett schlafen. Erforderlich sind: 6 leinene und 4 wollene Windeln, 6 Hemdchen, 6 Käppchen, einige Lätzchen, später 2 Anzüge. Die Kleidung ist in reinlichem und gutem Zustande zu erhalten. Die gebrauchten Windeln sind sofort in einen Behälter mit Wasser zu werfen und zu waschen.

#### 2. Reinigung, Nahrung und Erziehung.

Das gesunde Kind soll vom ersten Lebensjahre ab wenigstens zweimal wöchentlich, später alle Wochen einmal gebadet werden; im übrigen ist Brust und Rücken mit Wasser, das einige Zeit im Zimmer gestanden hat, rasch zu waschen. Mund und Ohren sind nicht mit Badewasser, sondern mit reinem Wasser zu säubern, ebenso die Augen und das Gesicht und zwar mit einem weißen Läppchen. Wenn das Kind Harn oder Stuhl entleert hat, ist es sofort mit lauem Wasser zu säubern. Wenn einem Kinde die Nahrung nicht bekommt, Verdauungsstörungen eintreten

Wenn einem Kinde die Nahrung nicht bekommt, Verdauungsstörungen eintreten oder sonstige Krankheiten, bringe man es sofort zum **Arzte**. Peinlichste Vorsicht ist bei dünnen sauer- und übelriechenden Ausleerungen notwendig, die nicht schlechthin auf die Zahnung geschoben werden dürfen.

Sobald das Kind einmal Durchfall gehabt hat, ist mit der Verabreichung von Milch aufzuhören. Das Kind muß einige Stunden ohne Nahrung gelassen und alsdann mit dünnem Salepschleim (1 Messerspike Saleppulver mit 1 Tasse Wasser aufgekocht) in kleinen Mengen einen halben Tag lang und alsdann hiernach abwechselnd mit Salepschleim und dünner Mehlsuppe oder Kalbsknochenbrühe mit Sago, bis der Durchfall aufhört, ernährt werden. An Stelle der Milch ist dem Kinde auch gute Sahne mit 2 bis 3 Teilen Wasser verdünnt, oft zuträglich. Bei heftigerem Unwohlsein ist sofort die Hilfe des Arztes in Anspruch zu nehmen.

Bei schönem Wetter ist das gesunde Kind täglich an die Luft zu bringen, jedoch vor Zug- und Ostwind zu bewahren, abends ist es rechtzeitig ins Bett zu legen und vor grellem Lichtscheine zu behüten. Auf den Mund soll das Kind niemals geküßt werden

Von Personen, die an ansteckenden Krankheiten (Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphterie) leiden, ist es fernzuhalten. Beim Entstehen dieser Krankheiten in der Familie ist die Ortsbehörde sofort zu benachrichtigen.

Das Kind ist nicht an Umhertragen, Fahren oder Schaukeln zu gewöhnen, um Erschütterungen des zarten weichen Gehirns zu vermeiden.

Die Erzieher sollen darauf bedacht sein, dem Kinde durch verständiges, ruhiges Zureden seine Unarten abzugewöhnen und Schimpfworte, sowie rohe und gemeine Ausdrücke nicht zu gebrauchen.

Die Aufnahme in eine Kinderbewahranstalt oder einen Kindergarten ist dem Kinde nicht vor seinem vierten Lebensjahre zuträglich.

Kinder, die von der Ortsbehörde beaufsichtigt werden, erhalten im Falle ihrer Erkrankung durch die Herren Armenärzte freie Behandlung und Arzenei, sofern nicht durch die Zugehörigkeit der Mutter zu einer Krankenfasse auch den Kindern freie ärztliche Behandlung und Arzenei durch die Krankenkasse gewährt wird.

Die Beschäftigung der Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solcher Knaben und Mädchen über 13 Jahren, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in gewerblichen Betrieben ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf Grund einer von der Ortsbehörde auszustellenden Arbeitskarte zulässig.

Die Pflegeeltern haben Streitigkeiten mit der Mutter des Kindes zu vermeiden, sind aber verpflichtet, sie von dieser Anleitung zu unterrichten und darauf aufmerksam zu machen, daß es für das Kind bis zum zweiten Lebensjahre mit der größten Gefahr verbunden ist, wenn es, wie es häufig geschieht, an den Sonntagen zu weit ausgefahren und wenn ihm unzuträgliche Milch, sowie unzweckmäßige Nahrung (Kuchen, Bier usw.) verabreicht wird.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die pünktliche Anfertigung der Schulaufgaben durch die Kinder zu überwachen und alle Anforderungen der Schule gewissenhaft zu befolgen.

(Vorgedruckte Tabelle, nur 1 handschriftlicher Eintrag:)

Besuchstag oder ärztliche Revision	Befund
Di. 7.1.1919	Aussehen: blaß
	Ernährungszustand: gut
	Reinhaltung: gut
	Krankheiten: Schwere frühere Rachitis,
	Bleichsucht, Luftröhrenkatarrh, ??
	AHennig, Arzt, Mutzschen

(Quelle: Sammlung Bernd Aurich, Dürrengerbisdorf)